

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Zur Durchführung aller Meisterschaften kommen folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung:

- IIHF Statutes & Bylaws
- International Transfer Regulations
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary Code
- IIHF Rulebook

- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Meldebestimmungen
- ÖEHV Ausbildungskosten Entschädigungs-System – AKES22
- ÖEHV Ausbildungslizenz-Regulativ
- ÖEHV Disziplinarordnung
- ÖEHV Covid-19 Annex

Etwaige Änderungen oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen bzw. den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- 1) Auf folgende bundesweite Meisterschaften finden die Durchführungsbestimmungen (DÖM) des ÖEHV grundsätzlich Anwendung. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Liga-Durchführungsbestimmungen
 - ICE Hockey League (ICE-HL)
 - Alps Hockey League (AlpsHL)
 - ÖEL – Österreichische Eishockeyliga
 - Bundes-Nachwuchsmeisterschaften
 - ÖEHV U20
 - ÖEHV U17
 - ÖEHV U15
 - ÖEHV U13
 - ÖEHV U11
 - Damenmeisterschaften
 - Österr. Staatsmeisterschaft Damen (ÖSM)
 - Dameneishockey Bundesliga (DEBL)
 - Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)
 - Para Eishockeymeisterschaften
- 2) Austragung Landesmeisterschaften und sonstiger Meisterschaften
Um für Vereine, die an diesen gesamtösterreichischen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu schaffen, müssen die Landesverbände in ihrem Bereich eigene Meisterschaften durchführen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils spielstärksten Mannschaft am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Meisterschaft siehe die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. das ÖEHV Tarifblatt
- 3) Unberechtigtes Ausscheiden aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb
Siehe die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. das ÖEHV Tarifblatt
- 4) Regelung betreffend zweite Mannschaften

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV bzw. dem austragenden Landesverband nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen Spieler ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationaler Transferspieler). Diese Regelung gilt nicht in ICE-HL und AlpsHL sowie den ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Dem ÖEHV bzw. dem austragenden Landesverband obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Das Wettspielreferat ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

Für die ICE Hockey League (ICE-HL) und die Alps Hockey League (AlpsHL) siehe die Bestimmungen der ICE-HL bzw. AlpsHL.

- 5) Spieler ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationaler Transferspieler) in Landesligen

Die Regelung betreffend der Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft (internationale Transferspieler) obliegt dem jeweils zuständigen Landesverband. Sollten jedoch mehr als zwei (2) Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft (internationale Transferspieler) erlaubt sein, darf es sich bei den darüber hinaus erlaubten Spielern ausschließlich um Spieler handeln die zumindest (kumulativ):

- ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben (Nachweis mittels z.B. Meldebestätigung), und
- in Österreich arbeiten oder studieren (Nachweis mittels z.B. Arbeits- bzw. Inskriptionsbestätigung) und
- in Österreich sozialversicherungspflichtig sind (Nachweis mittels z.B. aktueller E-Card) und
- nicht ausschließlich zur Ausübung des Eishockeysports nach Österreich kommen.

- 6) Tausch von Spielern ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationaler Transferspieler)

In den Landesligen sind zwei (2) Tauschvorgänge bis zum 31.01.2023 zulässig, sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der ordentlichen Landesverbände gesondert geregelt ist. Der Tausch von Spielern ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft (internationaler Transferspieler) (für ausländische Vereine gilt die jeweilige nationale Staatsbürgerschaft) zwischen 1. und 2. Mannschaft desselben Vereines kann nur bis zum 31.01.2023 erfolgen. Der Tausch von Spieler ohne österreichischer Staatsbürgerschaft - von Vereinen der ICE Hockey League zu Vereinen der Alps Hockey League und in umgekehrter Richtung ist möglich. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten.

- 7) Ein Aufstieg einer 2. Mannschaft desselben Vereines in die ICE Hockey League ist nicht vorgesehen

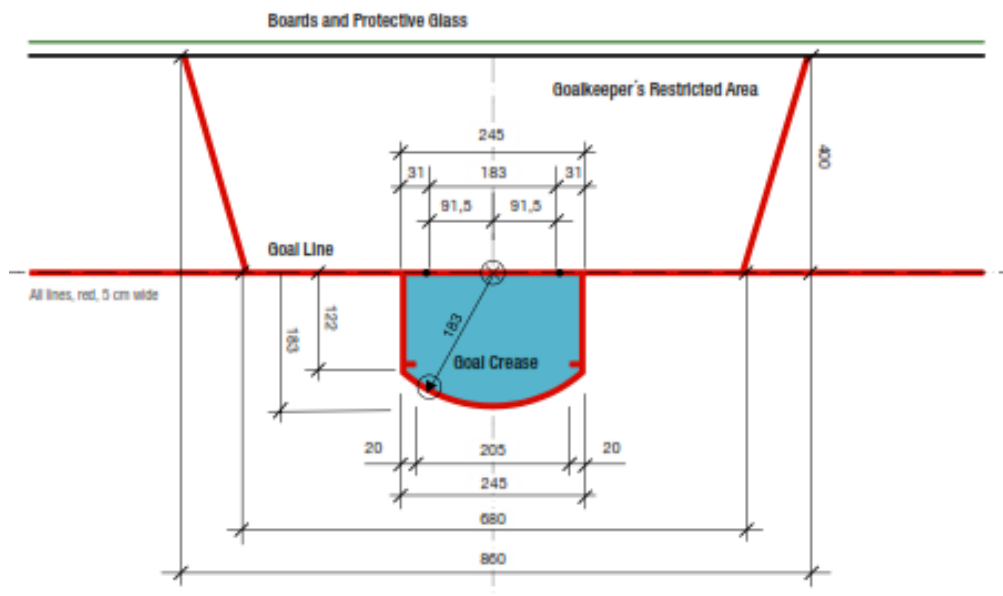
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



- 8) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine Nennggebühr zu entrichten. Diese ist den jeweiligen Bestimmungen der Liga zu entnehmen.
- 9) Für die ICE Hockey League (ICE-HL) gilt die Sondervereinbarung betreffend Transfergebühr.
- 10) Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.
- 11) Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines Österreichischen Meisters mitzuspielen. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und Alps Hockey League hat die jeweils gültige ÖEHV/ICE-HL bzw. ÖEHV/AlpsHL Vereinbarung Gültigkeit.
- 12) Pro Saison darf nur ein Leihvertrag pro Spieler abgeschlossen werden. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Dies ist bis zum Transferschluss gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen möglich. Als allgemeiner ÖEHV Transferschluss gilt der 31.01.2023.

Spielfeldmarkierung hinter dem Tor – „Goalkeeper Restricted Area“ (laut IIHF Regelbuch):



§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.

Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ICE Hockey League und Alps Hockey League werden von der ICE HL Organisation durchgeführt. Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller ÖEHV-Meisterschaften (ÖEL, Nachwuchs-, Damen- und Para Eishockeymeisterschaften) erfolgt durch den ÖEHV. Die Organisation der ordentlichen Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen ordentlichen Landesverband.

- 2) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §11 DÖM 2022/23 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies unzulässig, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten.

- 3) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauffolgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Playoff) müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Playoff) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt für alle Klassen, also auch für die Landesmeisterschaften.

- 4) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen und im Nachwuchsbereich - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des jeweiligen Wettspielreferats durchgeführt werden.

- 5) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginn Zeiten anzusetzen.
- 6) Ist bei einem Natureisverein zum festgesetzten Meisterschaftstermin auf seinem Platz kein Eis, so ist auf die nächstgelegene Kunsteisbahn auszuweichen. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist Platztausch vorzunehmen (sofern die Rückrunde noch offen ist). Wenn dies auch nicht möglich ist, wird ein Nachtragstermin festgesetzt. Sollte vor diesem Termin der Platz bespielbar werden, muss der Platzverein seinen Gegner zu einem für diesen zumutbaren Termin zum Spiel einladen. Das zuständige Wettspielreferat und der zuständige Schiedsrichterreferent sind davon rechtzeitig zu verständigen. Dies gilt, sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der ordentlichen Landesverbände gesondert geregelt ist.

§ 5 AB- UND AUFSTIEG

- 1) ICE Hockey League und Alps Hockey League

In den Bewerben der ICE Hockey League, wie auch aus der Alps Hockey Liga gibt es keinen Aufsteiger und keinen Absteiger.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Titel „Österreichischer Staatsmeister 2022/23“ wird im Rahmen der ICE Hockey League gemäß deren Bestimmungen ausgetragen. Der Staatsmeister erhält 45 Ehrenzeichen in Gold. Der „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2022/23“ erhält 45 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Der Titel „Österreichischer Meister der Alps Hockey League 2022/23“ wird gemäß den Bestimmungen der Alps Hockey League ausgetragen. Der Meister erhält 35 Ehrenzeichen in Gold. Der „Österreichische Vize-Meister der Alps Hockey League 2022/23“ erhält 35 Ehrenzeichen in Silber.
- 3) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.

Für den Fall, dass ein Verein anstelle eines Seniorenspielers mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferspieler) einen Nachwuchsspieler mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spieler mit Österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen) in der Seniorenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist dieser Spieler dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung eines solchen Nachwuchsspielers für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch die Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann.
- 3) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Altersklasse U20, müssen zumindest die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Zahnschutz tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Spieler der Altersklasse U17 und jünger müssen die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) und Halsschutz tragen. Darüber hinaus wird das Tragen eines Zahnschutzes empfohlen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann und der Helm muss passend - so dass er nicht herunterfällt – getragen werden.

Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler ein Zahnschutz (auch für Zahnspangenträger) empfohlen.

Auch allen Torhütern wird die Verwendung eines Zahnschutzes empfohlen.

- 4) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- 5) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden

Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.

- 6) Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen

- a) Spielgemeinschaften

Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen mittels vom Verband zur Verfügung gestellten Antragsformular an den ÖEHV.

b) Farmteam

- i. Ein Team der ICE Hockey League nennt eine Mannschaft in Österreichs zweithöchster Spielklasse, der Alps Hockey League (AlpsHL).
- ii. Ein Team der einer höheren Spielklasse (z.B. ICE-HL) kooperiert mit einem eigenständigen Team einer niedrigeren Spielklasse (z.B. AlpsHL). Hier müssen die in Frage kommenden Spieler der höheren Spielklasse (maximal fünf) auf einer Liste genannt werden. Genannt werden dürfen ausnahmslos nur jene Spieler, welche aber nicht zu den 15 besten Spielern des Vereines der höheren Spielklasse gehören.
- iii. In den ordentlichen Landesligen benötigen die Vereine zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen ordentlichen Landesverbandes.

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, Umkleideräumen für die Spieler der Gastmannschaft, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsvorschriften und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

Eine allfällige Genehmigung bzw. gegebenenfalls Kommissionierung durch den ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den ÖEHV und ist bzw. bleibt für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten sowie für den regelkonformen Zustand (alleine) verantwortlich.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden.

- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginn Zeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.

- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen (Mehrkosten) wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem zuständigen Wettspielreferat.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsöglichkeit durch das zuständige Wettspielreferat gewährleistet sein.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absangemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und Alps Hockey League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger ÖEHV A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2022/23) bei Spielen der Alps Hockey League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger ÖEHV B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2022/23) bei Spielen der Alps Hockey League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League gelten die Bestimmungen der ICE Hockey League.
- 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis 2022/23 haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League gelten die Bestimmungen der ICE Hockey League.
- 10) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV. Der ÖEHV empfiehlt die Nutzung der LineUp App (dp.hockeydata.net) von HockeyData, um die Abläufe vor Spielbeginn zu optimieren.
- 11) Die Veranstalter in den österreichischen Nachwuchsbewerben (U20 & jünger) haben die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten. Für die ICE-HL & AlpsHL gelten die jeweiligen ligainternen Vereinbarungen in der jeweils aktuellen Fassung. Im Bereich des Landesverbandes gelten dessen Sonderregelungen.
- 12) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 13) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 14) Die Drittelpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen. Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und Alps Hockey League gilt die jeweilige Sonderregelung.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF Regelbuch und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.
- 15) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 16) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



- 17) In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "DUNKLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "HELLEN" Dressen zu spielen. Ausgenommen in der Meisterschaft der ICE Hockey League und der Alps-Hockey-League, hier gibt es eine Sondervereinbarung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln (Sonderregelung ICE-HL, AlpsHL)
- 18) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht sowie weitere allfällige Spielberichtsdocumentation (LineUp Formular, Shootout Formular, Schiedsrichterzusatzbericht, etc.) an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Büro
ÖEHV Statistik
Martin Kogler
info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at
- 19) Freundschaftsspiele gegen inländische und ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 20) In der Alps Hockey League ist die Verwendung des vom ÖEHV vorgeschriebenen Goalpegsystems verpflichtend. An allen österreichischen Meisterschaften sollte es zukünftig installiert werden.

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §8 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 10 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtiert kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Personen-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtiert kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §8 Abs. 18 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr an das ÖEHV Büro zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §8 Abs. 11 zu entrichten
- 8) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

| | | |
|--|-----|-------|
| Taggeld bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden | EUR | 30,-- |
| Taggeld bei Abwesenheit unter 8 Stunden | EUR | 15,-- |

Den Schiedsrichtern wird außer der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr lt. Abs. 8 die Fahrtkosten gemäß Schiedsrichterspesenliste vergütet.

In der ICE-HL & AlpsHL gelten die jeweiligen Sondervereinbarungen.

Ausnahme: Abweichende Vereinbarung der Landesverbände für ihre Landesmeisterschaften.

Die Schiedsrichtergebühren der im Folgenden angeführten Meisterschaftsbewerbe unterliegen der Regelung durch die einzelnen Landesverbände, und zwar:

- Österreichische U20-, U17-, U15-, U13- & U11-Meisterschaft
- Landesverbandsmeisterschaften sowie Turniere (Cup-Bewerbe) für Senioren
- Landesverbandsmeisterschaften im Nachwuchsbereich (U18 und jünger)

Alle weiteren Bewerbe unterliegen der Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 11 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.
- 2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
- 3) ICE Hockey League und Alps Hockey League – siehe Bestimmungen der jeweiligen Liga
- 4) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



- b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
- e) Im Falle von Punktegleichheit nach lit. a bis lit. d in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison wird die Rangordnung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.

Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach lit. a bis lit. d kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation 2022/23 und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §8 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Für die Meisterschaft der ICE Hockey League und der Alps Hockey League gelten die Durchführungsbestimmungen der ICE Hockey League wie auch Alps Hockey League.

§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rulebook) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch § 8 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 14 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 15 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 16 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 17 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



§ 18 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV.

§ 19 COVID-19 SONDERBESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Zudem sind die ÖEHV-Covid-19 Bestimmungen einzuhalten.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften während der Saison abzuändern, sollte dies aufgrund der Covid-19 Pandemie erforderlich sein.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die weltweiten medialen Rechte (d.h. insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für Free-TV, Pay-TV, Internet, Mobilfunk und Radio inklusive aller entsprechenden Wett- und Datenrechte etc.) an den Spielen liegen exklusiv beim ÖEHV und werden von diesem zentral vermarktet. Ausgenommen davon sind Spiele der einzelnen Landesligen, wobei eine Übertragung bzw. Ausstrahlung und Streaming dieser Spiele im Internet ausschließlich auf der OTT-Plattform des ÖEHV erfolgt.
- 2) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten bzw. im Landesbereich der jeweilige zuständige Wettspielreferent gemeint.
- 3) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 4) die vorliegenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit entweder durch Widerruf oder mittels Aussendung neuer Bestimmungen

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2022/23
(DÖM 2022/23)



Ergänzungen zu den DÖM 2022/23

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

| Datum | Meisterschaft | Neu | Alt |
|-------|---------------|-----|-----|
|-------|---------------|-----|-----|